

Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e. V. (BdB e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e. V. vertritt die beruflichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder.
- 2) Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Belegarztwesens. Die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Belegärzte, insbesondere durch die Förderung der berufs- und gesundheitspolitischen Interessen, die Wahrnehmung der honorarpolitischen Interessen. Im Rahmen seines Satzungszweckes pflegt der Verein gute Kontakte zu anderen Ärzteverbänden und kann Kooperationen eingehen.
- 3) Ziele des Verbandes sind qualifizierte Patientenversorgung, Formulierung gemeinsamer belegärztlicher Interessen gegenüber Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, Kostenträgern sowie gegenüber allen sonstigen im Gesundheitswesen Handelnden, sowie die Darstellung der belegärztlichen Belange in der Öffentlichkeit.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Fachinformationen für die Mitglieder, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie den Aufbau und die Bereitstellung eines Kommunikationsnetzwerks für die Mitglieder.
- 5) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
- 6) Der Bundesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die regionalen Sektionen der Belegärzte (nachfolgend „regionale Landesektionen“) vertreten regionale Interessen, können jedoch von sich aus nicht im Namen des Bundesverbandes

sprechen. Die Kompetenzen-Abgrenzung zur Tätigkeit des Bundesverbandes wird in einer gesonderten Landessektionsordnung geregelt.

- 8) Die Belegkrankenhäuser bilden eine eigenständige Sektion innerhalb des Verbandes, um krankenhausspezifische Themen zur Sicherstellung der Ziele und des Zwecks des Verbandes zu berücksichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
 - a) Natürliche Personen: Mitglied kann jeder in Deutschland ansässige und/oder tätige Belegarzt werden.
 - b) Juristische Personen: Mitglied können auch Behandlungseinrichtungen werden, die an der belegärztlichen Versorgung beteiligt sind, etwa Belegkrankenhäuser, soweit sie juristische Personen sind. Sie werden durch ihr vertretungsberechtigtes Organ (z.B. GmbH-Geschäftsführer) oder eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte natürliche Person, z. B. einen leitenden Facharzt vertreten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) im Ausland ansässige und/oder tätige Belegärzte, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 2 sind,
 - b) approbierte Ärzte während der Weiterbildung zum Facharzt,
 - c) natürliche Personen, deren Tätigkeit und/oder Fachwissen den Verbandszwecken und -zielen dienlich ist oder
 - d) juristische Personen, deren Tätigkeit den Verbandszwecken dienlich ist oder die den Verband bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Ehemalige Vorsitzende können zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden. Über die Benennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Verbandes zuständig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder haben ein passives Organ-Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben darüber hinaus kein Stimmrecht.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Ehreuvorsitzende haben außerdem das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten. Der Beitrag für juristische Personen bemisst sich nach der Anzahl der dort tätigen Belegärzte. Näheres regelt die Beitragsordnung. Eine Beitragsermäßigung kann in begründeten Fällen vom Vorstand beschlossen werden.
- 4) Nur Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge entrichtet haben, genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte.

- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- 3) Der Austritt muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Eine Frist von drei Monaten ist hierbei einzuhalten.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Folgende Gründe sind möglich:
 - a) grober Verstoß gegen die Interessen des Verbandes,
 - b) die Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem Verband,
 - c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wobei das Mitglied zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sein muss,
 - d) der Verlust der Approbation als Arzt.Das Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören.
- 5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Verbandes

- 6) Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) zwei Sektionssprecher der Belegkrankenhäuser
und
 - f) bis zu vier Beisitzern,
darunter ein Vertreter des Beirats.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis wird der Verband zunächst nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und trifft darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringt.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- 2) Im Übrigen entscheidet der Vorstand als Kollegialorgan, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 3) Der Vorstand kann mit der Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand, insbesondere den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Er leitet die Geschäftsstelle und kann vom Vorstand mit der Vertretung des Verbandes nach innen und außen beauftragt werden.
- 4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben angestellte oder selbständige Dienstleister (z.B. Geschäftsführer, Schriftleiter, Justiziar u.a.) bestellen.

§ 10 Vorstandswahl

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden in schriftlicher (geheimer) Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für jeden Wahlgang einstimmig beschließen, dass nicht schriftlich und nicht geheim abgestimmt wird.
- 2) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; ist ein weiterer Wahlgang notwendig, entscheidet die relative Mehrheit.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt nach Ablauf einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Übergangszeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem Wahlgang.
- 5) Mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu einer Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuladen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch (per e-mail) an die letztbekannte Anschrift oder e-mail-Adresse der Mitglieder. Für die Einhaltung der Frist ist der Ausgang bei der Geschäftsstelle entscheidend.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

§ 12 Vorsitz und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das jeweils gemäß § 8 Abs. 1 nachfolgende Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 3) Jedes Mitglied (gleichgültig ob natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds muss für jede Beschlussfassung, für die dies beantragt wird, das Verfahren der doppelten Mehrheit gemäß nachfolgender Ziffer (4) durchgeführt werden.
- 4) Wird Antrag auf Beschlussfassung mit doppelter Mehrheit gestellt, gilt folgendes: Die doppelte Mehrheit wird in zwei getrennten Abstimmungen ermittelt. Dabei findet eine erste Beschlussfassung unter den Mitgliedern statt, die natürliche Personen sind, und getrennt hiervon eine zweite Beschlussfassung unter den Mitgliedern, die juristische Personen sind. Die doppelte Mehrheit ist erreicht, wenn beide Abstimmungen dem jeweiligen Beschlussvorschlag zustimmen.
- 5) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung, insbesondere auch des Satzungszwecks, enthält oder mit dem die Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll, sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- 6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder sowie vom Vorstand eingeladene Nichtmitglieder berechtigt. Ihnen kann vom Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen eine geschlossene Sitzung beschließen, zu der nur Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzenden sowie gegebenenfalls einzelne benannte Dritte zugelassen sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für die ihr nach dem Gesetz sowie dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 10),
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, andernfalls erfolgt die Kassenprüfung durch einen vom Vorstand bestellten Angehörigen der steuerberatenden Berufe,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§ 4 Abs. 4 und 5),
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Beiträge und Landessektionsbudgets, sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - g) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 4),
 - h) die Auflösung des Verbandes (§ 12 Abs. 4 und § 26).

§ 14 Gliederung in Landessektionen

- 1) Der Berufsverband gliedert sich in Landessektionen, die den Landes-KV-Bereichen entsprechen.
- 2) Die Landessektionen können unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse Bezirksstellen bilden.
- 3) Jede Landessektion gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 15 Organe der Landessektionen

- 1) Organe der Landessektionen sind:
 - a) der Landessektionssprecher und dessen Stellvertreter,
 - b) die Landessektionsversammlung.

§ 16 Versammlung der Landessektion

- 1) Auf die Einladung, Durchführung und Beschlussfassung der Landessektionsversammlung finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 17 Aufgaben der Landessektionsversammlung

- 1) Die Landessektionsversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landessektionssprechers und dessen Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landessektion.

§ 18 Bezirksstellen

- 1) Werden Bezirksstellen nach § 14 Abs. 2 gebildet, wählen die in dem jeweiligen KV-Bezirk niedergelassenen Mitglieder des Berufsverbandes einen Bezirksstellenleiter sowie dessen Stellvertreter.

§ 19 Der Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der einzelnen Facharztgruppen innerhalb des Bundesverbandes zusammen und kann vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Der Vorstand informiert die Beiratsmitglieder über Themen und Inhalt der Vorstandssitzungen im Sinne eines Ergebnisprotokolls.
- 3) Die Beiräte und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Berufsverbänden bestimmt und in den Beirat entsendet.
- 4) Die Aufgaben und Pflichten des Beirates regelt eine gesonderte Beiratsordnung, die sich der Beirat gibt.

§ 20 Sektion der Belegkrankenhäuser

- 1) Die Sektion der Belegkrankenhäuser umfasst alle Mitglieder des Verbandes, die als ordentliches Mitglied in Form einer juristischen Person als Belegkrankenhaus tätig sind.
- 2) Die Sektion der Belegkrankenhäuser gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 21 Organe der Sektion der Belegkrankenhäuser

- 1) Organe der Sektion der Belegkrankenhäuser sind:
 - a) der Sektionssprecher der Belegkrankenhäuser und dessen Stellvertreter. Der Sektionssprecher ist Mitglied im Vorstand gemäß § 8 (1) c).iii).
 - b) die Sektionsversammlung der Belegkrankenhäuser.

§ 22 Versammlung der Sektion der Belegkrankenhäuser

- 1) Auf die Einladung, Durchführung und Beschlussfassung der Sektionsversammlung finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 23 Aufgaben der Sektionsversammlung der Belegkrankenhäuser

- 1) Die Sektionsversammlung der Belegkrankenhäuser hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sektionssprechers der Belegkrankenhäuser und dessen Stellvertreter,
 - b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Sektion der Belegkrankenhäuser, Vorschlag der Mitglieder der Sektion der Belegkrankenhäuser für die Vorstandswahlen.

§ 24 Referenten

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, Referenten für bestimmte Sachgebiete zu berufen.
- 2) Der Vorstand kann weiterhin Sonderreferenten für bestimmte ärztliche Fragen benennen.
- 3) Die Berufung gilt längstens für die Amtsdauer des Vorstandes.
- 4) Die Rechte und Pflichten der Referenten und Sonderreferenten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 25 Datenschutz

- 1) Der Berufsverband ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zu speichern und die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung zu verwenden.
- 2) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, die Daten anderer Mitglieder kommerziell zu nutzen oder die Nutzung durch Dritte zuzulassen oder zu unterstützen.

§ 26 Auflösung des Verbandes

- 1) Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2021 beschlossen.